

EuGH-Urteil zu Widerrufsrechten für Verbraucher vom 26. März 2020

Das Wichtigste auf einen Blick

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zu einer Vorlage des Landgerichts Saarbrücken die Auffassung vertreten, dass die Nutzung des im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) vorgegebenen Mustertextes der Widerrufsbelehrung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen für eine Information des Verbrauchers in klarer, prägnanter Form nicht ausreicht.
- Mit dem EuGH-Urteil entsteht deutschen Darlehensgebern ein potenziell immenses Risiko: Über einer großen Zahl von Verbraucher-Immobilienkreditverträgen schwebt nun das Damoklesschwert der Rückabwicklung.
- Würde die deutsche Rechtsprechung der EuGH-Einschätzung folgen, droht die Fortsetzung der Situation, die der Bundestag 2016 mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ und der darin enthaltenen „Erlöschensregelung“ an sich beenden wollte.
- Gute Gründe sprechen aber dafür, dass die Muster-Widerrufsinformation nicht gegen das Gebot einer „klaren und prägnanten“ Verbraucherinformation verstößt.
 - Mit der Tatsache, dass in Deutschland extra für den Zweck einer rechtssicheren Belehrung der Verbraucher ein Muster mit Gesetzesrang geschaffen wurde, bei dem man schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit von einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung ausgehen muss, hat sich der EuGH gar nicht auseinandergesetzt.
 - Die Verbraucherkredit-Richtlinie, anhand derer der EuGH die Frage geprüft hat, fordert die Wiedergabe sämtlicher Pflichtangaben in der Widerrufsinformation gerade nicht – und sie behandelt eine völlig andere Kreditgattung als Immobilier-Verbraucherdarlehen.
 - Wären Verweisungen nicht zulässig, müssten übermäßig detaillierte, umfangreiche und unübersichtliche Vertragsklauselwerke deren Stelle einnehmen. Das kann nicht gewollt sein, zumal hiermit für den Verbraucher kein Informationsgewinn einherginge.
- Eine rasche gesetzgeberische Klarstellung ist dringend notwendig, um Rechtssicherheit in dieser Frage wiederherzustellen!

Sachverhalt

Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020

Das Landgericht Saarbrücken (AZ: 1 O 164/18) hat 2018 wichtige Fragen zu Immobilien-Verbraucherdarlehen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Der zugrundeliegende Sachverhalt betrifft den Fristbeginn für die Widerrufsbelehrung eines im Jahr 2012 geschlossenen, grundpfandrechtlich gesicherten Darlehens.

Für die Widerrufsbelehrung wurde von der kreditgebenden Bank das vom deutschen Gesetzgeber vorgegebene Muster nach Anlage 6 EGBGB a.F. verwendet, das für den Beginn der Widerrufsfrist auf andere gesetzliche Vorschriften verweist.

In seinem Urteil vom 26.3.2020 (Rechtssache C-66/19) vertritt der EuGH nun die Auffassung, dass dieses Vorgehen für die Information des Verbrauchers über den Beginn des Widerrufsrechts nicht ausreichend sei, da der Verbraucher erst die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften nachschlagen müsse, um den Beginn seines Widerrufsrechts bestimmen zu können.

Eine solcher „Kaskadenverweis“ entspreche nicht den Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der EU-Verbraucherkreditrichtlinie, der Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts „in klarer, prägnanter Form“ verlangt. Die Entscheidung des EuGH widerspricht somit explizit innerstaatlichem deutschem Recht.

Was steht auf dem Spiel?

In der deutschen Finanzwirtschaft ist die Finanzierung von Immobilien ein bedeutendes Geschäftssegment. Es macht bei vielen Banken einen erheblichen Teil der Aktiva aus.

Mit dem EuGH-Urteil entsteht Darlehensgebern ein hohes Risiko, sollte sich die deutsche Rechtsprechung dem anschließen: Sind Widerrufsbelehrungen ungültig, muss eine Rückabwicklung vorgenommen werden. Das heißt: Sowohl der Darlehensgeber als auch der Verbraucher müssen die empfangenen Leistungen zurückgewähren. Die Bank muss also Wertersatz für vom Darlehensnehmer erbrachte Leistungen zahlen (ergo: Zinszahlungen zurückgewähren). Anders als bei vorzeitiger Kündigung kann die Bank dann auch keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.

Betroffen sind unter Umständen eine Vielzahl der Wohnungsbaufinanzierungen, die nach Juni 2010 abgeschlossen worden sind. Interessierte Kreise sprechen sogar davon, dass wegen der EuGH-Entscheidung „nahezu jeder Kredit“ widerrufbar sei.

Unsere Sicht der Dinge

Fortsetzung der missbräuchlichen Nutzung der Widerrufsbelehrung?

Würde die deutsche Rechtsprechung der EuGH-Einschätzung folgen, droht die Fortsetzung der Verhaltensweisen, die der Bundestag 2016 mit der „Erlöschensregelung“ im Gesetz zur Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie eigentlich beenden wollte: Formfragen würden gegen den Sinn der Regelung genutzt, um gesunkene Zinsen zum eigenen Vorteil zu nutzen. Denn in den meisten Fällen geht es bei Klagen zur Widerrufsbelehrung nicht um deren Verbraucherschützende Intention, den Darlehensnehmern begrenzte Zeit zur Überlegung vor dem endgültigen Vertragsschluss zu verschaffen. Das zeigt folgendes Beispiel¹:

Lohnender Ausstieg aus Verbraucherdarlehensverträgen

„Das historisch niedrige Zinsniveau macht es für Verbraucher zunehmend attraktiver, bestehende Darlehen abzulösen und durch eine günstigere Finanzierung erhebliche Zinsen zu sparen. Beispiel: Wer 2010 eine Finanzierung zu 6 % aufgenommen hat, kann heute häufig eine neue Finanzierung zu 2 % erhalten. Bei einem Darlehen von EUR 250.000,00 zahlt der Darlehensnehmer bei anfänglicher Tilgung von 3 % über zehn Jahre Zinsen in Höhe von EUR 123.726,08 bei einer monatlichen Belastung von EUR 1.875,00. Dasselbe Darlehen würde bei 2%-iger Verzinsung nur zu einer monatlichen Belastung von EUR 1.041,67 führen und auf eine Laufzeit von zehn Jahren Zinsen in Höhe von lediglich EUR 42.433,73 auslösen. Umfinanzierung lohnt also!“

Zivilrechtlich ist ein erneut drohendes „ewiges“ Widerrufsrecht ein Musterfall des aus dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleiteten institutionellen Rechtsmissbrauchs. Danach müssen Rechtsfolgen zurücktreten, wenn sie generell zu einem mit Treu und Glauben unvereinbaren Ergebnis führen. Genau das wäre der Fall, wenn Banken, die rechtstreu anhand des gesetzlichen Musters belehrt haben, genauso behandelt würden, als hätten sie überhaupt nicht belehrt.

Unterliegen Immobiliendarlehen überhaupt der EuGH-Entscheidung?

Zweifel bestehen, ob sich der EuGH im vorliegenden Fall überhaupt auf Immobilienkredite beziehen kann. Diese Kreditgattung ist von der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (VK-RL), anhand derer der EuGH den Fall geprüft hat, überhaupt nicht erfasst.

Richtig ist: Der deutsche Gesetzgeber hat die Umsetzung der VK-RL zum Anlass genommen, parallel auch Regelungen für Immobiliendarlehensverträge zu ändern. Er hat dabei jedoch bewusst einige Regelungen getroffen, die von der VK-RL abweichen.

¹ Originalzitat von der Website einer deutschen Anwaltskanzlei – aufgerufen am 3. April 2020.

Das zeigt, dass der Bundestag gerade keinen Gleichschritt zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen gewollt hat. Schon das schließt eine Übertragung der VK-RL auf die deutschen Regeln zu Immobilienkrediten aus.

Was ist vorzuziehen – Verweisungen oder unübersichtliche Klauselverträge?

Wenn Verweisungen unzulässig wären, müssten übermäßig detaillierte, umfangreiche und schwer verständliche Vertragsklauselwerke an deren Stelle treten.

Nirgendwo regelt die VK-RL aber, dass Verweise unzulässig² und eine wörtliche Wiedergabe sämtlicher Pflichtangaben in der Widerrufsinformation unabdingbar sind.

Der BGH entscheidet³ daher bislang regelmäßig, dass die Bezugnahme auf § 492 Abs. 2 BGB genügt, um das Gebot der Klarheit und Verständlichkeit bei der Widerrufsbelehrung zu erfüllen. Die Nennung der maßgeblichen Bestimmung versetzt den Verbraucher in die Lage, sich zu informieren, weil der Gesetzestext für jedermann einfach zugänglich ist.

Eine gerichtliche Entscheidung gegen den Willen des Gesetzgebers?

Aus unserer Sicht muss daher gelten: Wer anhand der Musterformulierung belehrt, hat seine gesetzlichen Pflichten erfüllt. Die Musterbelehrung hatte ja genau den Zweck, den Banken diese Aufgabe zu erleichtern. Ansonsten müsste man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber ein Muster schaffen wollte, das gegen das Gesetz verstößt.

Mit der Muster-Widerrufsbelehrung im EGBGB hat der Gesetzgeber seine Vorstellung eindeutig niedergeschrieben, wie eine Widerrufsbelehrung einwandfrei gestaltet werden kann. Die EuGH-Entscheidung kann schon angesichts des Rechtsstaatsprinzips nicht dazu führen, dass genau anhand des gesetzlichen Belehrungsmusters erteilte Widerrufsinformationen als unwirksam eingestuft werden können.

Mit der Tatsache, dass Deutschland extra für diesen Zweck ein Belehrungsmuster mit Gesetzesrang geschaffen hat, bei dem man von der Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung ausgehen muss, hat sich der EuGH jedoch gar nicht auseinandergesetzt.

² Ganz im Gegenteil: Der EU-Gesetzgeber nutzt in der VK-RL selbst Verweise. Wenn die RL diese Systematik vorsieht, ist kein Grund ersichtlich, weshalb Darlehensgeber eben dies in der Widerrufsbelehrung nicht nachvollziehen können.

³ Siehe z.B. BGH v. 22.11.2016/ XI ZR 434/15, 2.4.2019/ XI ZR 488/17 und 19.3. 2019/XI ZR 44/18.

Staatshaftung wegen falscher Richtlinienumsetzung?

In einer anderen Entscheidung hat der EuGH selbst anerkannt, dass der Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung nicht zu einer Auslegung gegen ausdrückliche Regeln des nationalen Rechts führen darf.⁴ Selbst wenn man davon ausgeht, dass hier eine fehlerhafte Richtlinienumsetzung vorliegt (wenn auch – siehe oben – Immobilien-Verbraucherdarlehen von der VK-RL gar nicht erfasst sind), könnte dies nicht dazu führen, dass die der Richtlinie widersprechende Vorschrift des nationalen Rechts in einem Rechtsstreit einfach nicht angewendet wird. Vielmehr wäre das Versäumnis des Gesetzgebers dem zur Umsetzung der Richtlinie verpflichteten Mitgliedsstaat anzulasten.

Es würde somit ein Staatshaftungsanspruch gegen den deutschen Staat bestehen, da er die Richtlinie fehlerhaft umgesetzt hat.

Um Rechtssicherheit wiederherzustellen, ist schon allein deshalb eine rasche gesetzgeberische Klarstellung notwendig.

⁴ EuGH, Urt. V. 04.07.2006 – C-212/04

Ansprechpartner für Rückfragen

Für Fragen zu unseren Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094-110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de